

RS Vwgh 1995/1/17 92/08/0128

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.01.1995

Index

62 Arbeitsmarktverwaltung

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

Norm

AIVG 1977 §16 Abs1 litg;

AIVG 1977 §46 Abs1;

AIVG 1977 §46 Abs5;

AIVG 1977 §59;

Rechtssatz

Hat der Arbeitslose dem Arbeitsamt bekannt gegeben, daß er sich für 2 Tage im Ausland aufhält, so hat das Arbeitsamt von Amts wegen ohne gesonderter Geltungmachung und ohne persönliche Wiederanmeldung über den Anspruch auf Notstandshilfe zu entscheiden (Hinweis E 9.2.1993, 92/08/0116), da § 46 Abs 5 AIVG eine persönliche Wiedermeldung beim Arbeitsamt nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen vorsieht.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1992080128.X02

Im RIS seit

18.10.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at